

## **Vertrag über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Kreditforderung sowie deren Verwaltung**

zwischen

- 1. kapilendo Funding GmbH**  
Joachimsthaler Str. 10, 10719 Berlin

(„**kapilendo Funding**“)

und

- 2. kapilendo AG**  
Joachimsthaler Str. 10, 10719 Berlin

(„**kapilendo AG**“)

**sowie**

- 3.**  
Max Mustermann  
Joachimsthaler Straße 10  
Berlin 10719  
01.01.1972

(„**Anleger**“)

über eine (Teil)-Forderung in Höhe von EUR 100.00 der kapilendo Funding unter dem folgenden Unternehmenskreditvertrag mit Ende der Finanzierungsphase am 4/11/2018 (einmalig durch kapilendo Funding verlängerbar bis zum 4/21/2018) (der „**Unternehmenskreditvertrag**“)

Projektnummer: P-3081  
Gesamtkreditbetrag: EUR 150,000.00  
Zinssatz des Anlegers: 6.70% p.a. (auf gebundenes Kapital)  
Tilgungs- und Zinszahlungstermine: 3-monatlich ab Auszahlungstag  
Kreditlaufzeit: 24 Monate  
Kreditnehmer: Union Instruments GmbH

(„**Zukünftige Kreditforderung**“)

zum Kaufpreis von EUR 100.00

( „**Kaufpreis**“)

zahlbar auf folgendes Konto:

kapilendo Funding GmbH  
IBAN: DE28700222000020078448  
BIC: FDDODEMMXXX

## **Präambel**

kapilendo AG betreibt im Internet unter der Internetseite [www.kapilendo.de](http://www.kapilendo.de) einen Kreditmarktplatz als Crowdfunding-Plattform (im Folgenden „**Plattform**“). Der Anleger ist registrierter Kunde von kapilendo AG. Auf der Plattform können kreditsuchende Unternehmen (im Folgenden „**Kreditnehmer**“), die ein Darlehen wünschen, Kreditgesuche (im Folgenden „**Kreditprojekte**“) zur Vermittlung freischalten. Anleger können innerhalb des auf dem Deckblatt genannten Zeitraumes (im Folgenden „**Finanzierungsphase**“) auf der Plattform Gebote zur Beteiligung an der Finanzierung von Kreditprojekten abgeben. Liegen genügend Gebote von Anlegern zur Finanzierung eines Kreditprojektes vor, kommt das Kreditprojekt zu Stande.

Die Partnerbank von kapilendo AG (im Folgenden „**Partnerbank**“) schließt den Unternehmenskreditvertrag mit dem Kreditnehmer in eigener Verantwortung. Die Partnerbank verfügt als CRR-Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 3d Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) über die hierfür erforderliche Erlaubnis. Die Partnerbank refinanziert den Kredit, indem sie die Kreditforderung zum Nennwert an kapilendo Funding verkauft und abtritt, die ihrerseits jeweils Teilforderungen an die von der kapilendo AG vermittelten Anleger weiterverkauft und abtritt. Der Unternehmenskreditvertrag und der Abtretungsvertrag an kapilendo Funding stehen jeweils unter der aufschiebenden Bedingung, dass die auf das Funding Konto eingezahlten Anlagebeträge zusammen das für das Kreditprojekt ausgegebene Mindestzeichnungsvolumen erreichen.

Gegenstand des vorliegenden „Vertrages über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Kreditforderung sowie deren Verwaltung“ (im Folgenden „**Anlegervertrag**“) ist der (teilweise) Verkauf durch kapilendo Funding und die (teilweise) Abtretung der Kreditforderung nebst Zinsen und etwaigen Sicherheiten sowie Neben- und Gestaltungsrechten aus dem Unternehmenskreditvertrag an den Anleger. Der Verkauf kommt durch Vermittlung der kapilendo AG zustande. kapilendo AG ist Anbieter der Vermögensanlage gemäß Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Der Kreditnehmer ist Emittent der Vermögensanlage gemäß VermAnlG.

Der Anleger wird auf die als Anlagen beigefügten Informationen gemäß §§ 12, 12a und 13 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) sowie das Vermögensanlage-Informationsblatt hingewiesen. Der Anleger sollte die in den Anlagen aufgelisteten Informationen besonders aufmerksam lesen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren kapilendo Funding, kapilendo AG und der Anleger was folgt:

### **1. Zukünftige Kreditforderung**

Die Zukünftige Kreditforderung ist ein Rückzahlungsanspruch in der auf dem Deckblatt angegebenen Höhe gegen den Kreditnehmer mit den auf dem Deckblatt angegebenen Konditionen.

### **2. Leistungen durch kapilendo Funding und kapilendo AG**

2.1 kapilendo Funding übernimmt nach dem vorliegenden Vertrag nur die im Folgenden abschließend aufgeführten Pflichten:

- a) aus dem nachfolgend geregelten Verkauf der Zukünftigen Forderung (Ziffer 4)
- b) aus der nachfolgend geregelten Abtretung der Zukünftigen Forderung (Ziffer 6)

- 2.2 kapilendo AG erbringt (neben der Finanzanlagenvermittlung gegenüber dem Anleger auf der Basis der Nutzungsbedingungen für das Webportal „kapilendo.de“) nach dem vorliegenden Vertrag nur die Forderungsverwaltung gemäß nachstehender Ziffer 9.

### **3. Auflösende Bedingungen**

- 3.1 Ziffer 4 (Auflösend bedingter Verkauf der Zukünftigen Kreditforderung) und Ziffer 6 (Auflösend bedingte Abtretung der Zukünftigen Kreditforderung) dieses Anlegervertrages stehen unter folgenden auflösenden Bedingungen („**Auflösende Bedingungen**“):

- Die kumulierten Anlagebeträge von allen bis zum Ende der Finanzierungsphase abgeschlossen Anlegerverträgen für das Kreditprojekt erreichen nicht den Gesamtkreditbetrag (oder der Gesamtkreditbetrag wird nach Ende der Finanzierungsphase durch den Widerruf eines Anlegervertrags nachträglich unterschritten ohne Ausgleich durch einen anderweitigen Anleger binnen 5 Werktagen) oder
- die aufgrund der Anlegerverträge für das Kreditprojekt zu zahlenden Kaufpreise werden nicht spätestens bis zum Ende der Finanzierungsphase zuzüglich einer 16-tägigen Abrechnungsphase auf das Funding-Konto eingezahlt.

Tritt eine der Auflösenden Bedingungen ein, werden Ziffer 4 (Auflösend bedingter Verkauf der Zukünftigen Kreditforderung) und Ziffer 6 (Auflösend bedingte Abtretung der Zukünftigen Kreditforderung) dieses Anlegervertrages unwirksam.

- 3.2 kapilendo AG verpflichtet sich, den Anleger unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) über den erfolgreichen Abschluss des Kreditprojektes, also das endgültige Ausbleiben der auflösenden Bedingungen aufgrund Fristablaufs zu informieren. Da der endgültige Nichteintritt der Auflösenden Bedingungen zugleich den Eintritt der aufschiebenden Bedingung im Unternehmenskreditvertrag und im Abtretungsvertrag zwischen der Partnerbank und kapilendo Funding (wie in der Präambel beschrieben) bedeutet, erhält der Anleger auf diese Weise auch Kenntnis vom (teilweisen) Übergang der Forderung gemäß Ziffer 6 (Auflösend bedingte Abtretung der Zukünftigen Kreditforderung) auf ihn.

### **4. Auflösend bedingter Verkauf der Zukünftigen Kreditforderung**

- 4.1 kapilendo Funding verkauft hiermit unter den Auflösenden Bedingungen gemäß Ziffer 3.1 dieses Vertrages die Zukünftige Kreditforderung an den Anleger.
- 4.2 Der Anleger versichert, dass er die Zukünftige Kreditforderung im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung erwirbt.

### **5. Kaufpreis, Kaufpreiszahlung, Erstattung des Kaufpreises**

- 5.1 Der Kaufpreis ist sofort zahlbar und durch den Anleger innerhalb einer Frist von fünf Werktagen gerechnet ab dem Tag des Zustandekommens des vorliegenden Vertrages auf das Funding-Konto (wie auf dem Deckblatt des Vertrages definiert) einzuzahlen. Guthaben auf dem Funding-Konto werden nicht verzinst. Der Anleger wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abtretung der Zukünftigen Kreditforderung erst mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung im Unternehmenskreditvertrag und im Abtretungsvertrag erfolgt. Der Anleger geht daher mit der Zahlung des Kaufpreises in Vorleistung.

- 5.2 Bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Anleger sind kapilendo Funding und kapilendo AG ohne weitere Voraussetzungen zum Rücktritt von diesem Vertrag durch Mitteilung per E-Mail an den Anleger berechtigt.
- 5.3 Der Anleger verzichtet auf seine Befugnis, gegenüber der Kaufpreisforderung mit einer gegen kapilendo Funding bestehenden, nicht unmittelbar aus dem vorliegenden Vertrag stammenden Forderung aufzurechnen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.4 Im Fall des Eintritts einer Auflösenden Bedingung wird kapilendo Funding binnen zehn (10) Werktagen nach Bedingungseintritt einen bereits gezahlten Kaufpreis auf das vom Anleger auf der Plattform hinterlegte Konto (sogenanntes „**Rückzahlungskonto**“) rückerstatten.

## **6. Auflösend bedingte Abtretung der Zukünftigen Kreditforderung**

- 6.1 kapilendo Funding tritt hiermit unter den Auflösenden Bedingungen nach Ziffer 3.1 die Zukünftige Kreditforderung nebst Zinsen und gegebenenfalls gestellten Sicherheiten an den Anleger ab. Der Anleger nimmt diese Abtretung an.
- 6.2 Mit der Abtretung gehen auch die Rechte aus einer gegebenenfalls gegenüber der Partnerbank zur Sicherung der Zukünftigen Kreditforderung bestellten Bürgschaft, welche im Zuge der Abtretung durch die Partnerbank an kapilendo Funding zunächst auf kapilendo Funding übergeht, auf den Anleger über. Die Rechtswirksamkeit des Bürgschaftsvertrages liegt im alleinigen Risiko des Anlegers. kapilendo Funding und kapilendo AG übernehmen für die Rechtswirksamkeit des Bürgschaftsvertrages keine Gewähr.
- 6.3 Des Weiteren tritt kapilendo Funding hiermit unter den Auflösenden Bedingungen nach Ziffer 3.1 auch alle auf die Zukünftige Kreditforderung bezogenen selbständigen und unselbständigen Neben- und Gestaltungsrechte unter dem Unternehmenskreditvertrag, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Unternehmenskreditvertrages, an den dies annehmenden Anleger ab. Zudem werden die etwaigen Forderungen gegen den Kreditnehmer auf Rückzahlung des ausgezahlten Nettokreditbetrages zuzüglich eines etwaigen Nutzungersatzes (im Falle, dass der Unternehmenskreditvertrag nicht wirksam zustande kommt oder nachträglich wieder entfällt) hiermit unter den Auflösenden Bedingungen nach Ziffer 3.1 anteilig an den Anleger abgetreten. Der Anleger nimmt auch die Abtretungen in Satz 1 und 2 dieser Unterziffer an.

## **7. Veräußerungs- und Abtretungsverbot; Verzicht auf Abtretungsanzeige**

- 7.1 Der Anleger ist nicht berechtigt, die Zukünftige Kreditforderung weiter zu veräußern.
- 7.2 Jeder Verstoß gegen das Weiterveräußerungsverbot führt zur Unwirksamkeit der mit der Weiterveräußerung verbundenen Abtretung, so dass der Anleger Inhaber der Forderung bleibt. § 354a HGB (Abtretungsfreiheit von im Handelsverkehr begründeten Geldforderungen) bleibt unberührt.

## **8. Teilforderungen, Ausschluss der Gesamtgläubigerschaft**

- 8.1 Sind die Forderungen unter dem Unternehmenskreditvertrag an mehrere Anleger verkauft und abgetreten worden, hält jeder Anleger eine gleichrangige Teilforderung. Eingehende Zahlungen stehen den Inhabern der Teilforderungen nach dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Teilforderungen zueinander zu.
- 8.2 Die Teilforderungen sind selbstständig und unabhängig voneinander, sodass jeder Anleger von dem Kreditnehmer nur Zahlung der auf ihn entfallenden Teilforderung verlangen kann. Umgekehrt kann sich der Kre-

ditnehmer auch nicht dadurch von seiner Leistungspflicht aus dem Unternehmenskreditvertrag befreien, dass er an einen von mehreren Anlegern den offenen Gesamtbetrag zahlt. Die Gesamtgläubigerschaft im Sinne des § 428 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zwischen den Anlegern ist ausgeschlossen.

- 8.3 Die Teilforderungen stehen nur dem jeweiligen Anleger zu. Ein Gesamthandsvermögen oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne von § 705 BGB wird zwischen den Anlegern nicht gebildet.
- 8.4 Der Anleger wird sich gegenüber anderen Anlegern, welche Teile der aus dem Unternehmenskreditvertrag resultierenden Forderungen gegen den Kreditnehmer erworben haben, im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (der anderen Anleger) nach § 328 BGB nicht auf das Bestehen einer Gesamtgläubigerschaft im Sinne des § 428 BGB, eines Gesamthandsvermögens oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne von § 705 BGB berufen.

## **9. Forderungsverwaltung durch kapilendo AG**

- 9.1 Der Anleger beauftragt kapilendo AG mit der Verwaltung der von dem Anleger erworbenen Zukünftigen Kreditforderung. Die Organisation des Einzuges von Zins und Tilgung, die etwaige Sicherheitenverwertung sowie die Ausübung von Gestaltungsrechten gemäß dem Unternehmenskreditvertrag wird somit durch die Gesamtheit der Anleger über kapilendo AG gebündelt. Der Anleger verpflichtet sich, seine durch die Abtretung erworbenen Rechte aus dem Unternehmenskreditvertrag sowie der gegebenenfalls gestellten Bürgschaft nur nach Maßgabe der vorliegend vereinbarten Forderungsverwaltung über kapilendo AG ausüben zu lassen.
- 9.2 Die Partnerbank nimmt Zins und Tilgung von dem Kreditnehmer entgegen und leitet gemäß der von kapilendo AG jeweils mitgeteilten Aufteilung denjenigen Teilbetrag, der dem vorliegenden Anleger zusteht, auf das vom Anleger benannte Rückzahlungskonto weiter. Für den Fall, dass der Anleger die vorgenannten Teilbeträge während der Laufzeit dieses Vertrages auf ein anderes als das zunächst gegenüber kapilendo AG benannte Rückzahlungskonto ausbezahlt bekommen möchte, kann er dies durch Änderung der im Webportal „kapilendo.de“ angegebenen Kontodaten veranlassen. Etwaige Teilzahlungen des Kreditnehmers werden zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, sodann auf die Hauptschuld und schließlich auf die Zinsen verrechnet.
- 9.3 Der Anleger beauftragt und bevollmächtigt kapilendo AG mit der Ausübung von Rechten gemäß dem Unternehmenskreditvertrag wie folgt:
  - a) Der Anleger bevollmächtigt kapilendo AG einschließlich des Rechts zur Erteilung von Untervollmacht damit, alle selbstständigen Gestaltungsrechte aus dem Unternehmenskreditvertrag, insbesondere das Recht zur Kündigung, für den Anleger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), d.h. unter Berücksichtigung der Interessen des Anlegers, auszuüben. Dies umfasst die Vollmacht, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Namen des Anlegers mit dem Kreditnehmer Ratenplanvereinbarungen sowie Stundungsvereinbarungen zu treffen. Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Ausübung dieser Vollmacht zu einer Verschiebung der Zins- und Tilgungstermine in die Zukunft führt, der Anleger (vorbehaltlich der Zahlung durch den Kreditnehmer) Zins und Tilgung also dann erst später erhält. kapilendo AG ist darüber hinaus bevollmächtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf die Erhebung von Verzugszinsen gegenüber dem Kreditnehmer zu verzichten, solange der Kreditvertrag nicht kreditgeberseitig gekündigt wurde. Die Vollmacht umfasst darüber hinaus das Recht, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einem Inkasso- oder Factoringunternehmen die Ermächtigung zum Forderungseinzug zu erteilen und/oder die Kreditforderung an ein Inkasso- oder Factoringunternehmen im

Wege der Inkassoession abzutreten und/oder die Kreditforderung an ein Inkasso- oder Factoringunternehmen zu verkaufen und abzutreten. Die Vollmacht umfasst ferner die Abgabe aller notwendigen und nützlichen Erklärungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers (insbesondere die Anmeldung zur Insolvenztabelle und die Vertretung in der Gläubigerversammlung). Sämtliche Beauftragungen Dritter (z.B. Inkasso- oder Factoringunternehmen, Rechtsanwälte) erfolgen zu marktüblichen Konditionen. Gebühren und Honorare werden (soweit der Kreditnehmer sie nicht erstattet) den an die Anleger auszukehrenden Rückzahlungsraten entnommen. kapilendo AG ist befugt, die Partnerbank anzuweisen, den jeweiligen (von kapilendo AG mitzuteilenden) Rechnungsbetrag von der jeweiligen Rückzahlungsrate einzubehalten und an kapilendo AG bzw. den Dienstleister auszukehren.

- b) Es steht im Ermessen von kapilendo AG, die im Rahmen des Kreditmarktplatzes „kapilendo.de“ für das vorliegende Kreditprojekt eingeschaltete Partnerbank nach Auszahlung des Kredites auszuwechseln, vorausgesetzt die neue Partnerbank ist ebenfalls ein CRR-Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG. Der Anleger erteilt kapilendo AG hiermit die Vollmacht zur Abgabe aller für diesen Wechsel gegebenenfalls erforderlichen Erklärungen.
- c) Die vorstehenden Vollmachten gelten entsprechend in Bezug auf Forderungen gegen Bürgen. Die vorstehenden Vollmachten umfassen das Recht zur Erteilung entsprechender Untervollmacht und sind unwiderruflich, ausgenommen im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Falle der Insolvenz der kapilendo AG oder bei einer nach Abmahnung durch den Anleger fortgesetzten Pflichtwidrigkeit hinsichtlich der Ausübung oder Nichtausübung der Vollmacht. Im Falle des Widerrufs der vorstehenden Vollmachten aus wichtigem Grund verpflichtet sich der Anleger im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (aller anderen an dem Kreditprojekt beteiligten Anleger), die Gestaltungsrechte aus der erworbenen (Teil-)Kreditforderung nur einheitlich zusammen mit den anderen an dem Kreditprojekt beteiligten Anlegern auszuüben.
- d) Zins und Tilgung werden nur insoweit an den Anleger weitergeleitet, als der Kreditnehmer an die Partnerbank gezahlt hat. Sofern der Kreditnehmer nach Einzug einer fälligen Kreditrate durch die Partnerbank diese Zahlung erfolgreich rückgängig macht (insbesondere durch Widerspruch gegen eine Belastung im Rahmen einer Einzugsermächtigung) und die Partnerbank den entsprechenden Teilbetrag bereits an den Anleger weitergeleitet hat, ist der Anleger verpflichtet, diesen Teilbetrag auf Anforderung von kapilendo AG binnen fünf (5) Werktagen an die Partnerbank zu erstatten. Der Anleger verzichtet in diesem Zusammenhang auf die Einrede des Wegfalls der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB).

9.4 Der Anleger schuldet der kapilendo AG für deren Verwaltungstätigkeit kein Entgelt. Der Anleger wird jedoch hiermit darauf hingewiesen, dass kapilendo AG von dem Kreditnehmer eine Vermittlungsgebühr bei dem Zustandekommen des Kreditprojektes sowie eine jährliche Verwaltungsgebühr erhält.

## **10. Haftungsbeschränkung**

10.1 Die vertragliche und gesetzliche Haftung von kapilendo Funding und kapilendo AG für Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie die Haftung seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen wird jeweils wie folgt ausgeschlossen bzw. beschränkt:

- a) Für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag haften kapilendo Funding und kapilendo AG jeweils der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden.

„Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Anlegers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anleger regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

- b) Für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis, für bei Vertragsschluss typischerweise nicht vorhersehbare Schäden sowie für Höhere Gewalt haften kapilendo Funding und kapilendo AG jeweils nicht.
- 10.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), wenn und soweit kapilendo Funding bzw. kapilendo AG eine Garantie übernommen haben, sowie für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit), die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von kapilendo Funding bzw. kapilendo AG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von kapilendo Funding bzw. kapilendo AG beruhen.
- 10.3 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt außerdem nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von kapilendo Funding bzw. kapilendo AG oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von kapilendo Funding bzw. kapilendo AG beruhen.
- 10.4 Das Recht des Anlegers, sich bei einer von kapilendo Funding bzw. kapilendo AG zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kreditforderung bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, sowie die gesetzlich vorgesehene Beweislastverteilung werden von der vorgenannten Haftungsbeschränkung nicht erfasst.

## **11. Selbstauskunft des Anlegers**

Für den Fall, dass der Anleger keine Kapitalgesellschaft (im deutschen Recht AG, KGaA, GmbH bzw. UG) ist und in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000 Zukünftige Forderungen gegen denselben Kreditnehmer erwerben möchte, versichert der Anleger, dass

- er über frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten in Höhe von mindestens EUR 100.000 verfügt oder
- der so angelegte Betrag den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des Anlegers nicht überschreitet.

Anleger, die keine Kapitalgesellschaften sind und die Versicherung gemäß Satz 1 dieser Ziffer erteilt haben, dürfen insgesamt in einer Höhe von insgesamt bis zu EUR 10.000 Zukünftige Forderungen desselben Kreditnehmers erwerben.

## **12. Schlussbestimmungen**

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

- 12.2 Dieser Vertrag sowie vorvertragliche Beziehungen zwischen kapilendo Funding bzw. kapilendo AG und dem Anleger unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.3 Allgemeiner Gerichtsstand von kapilendo Funding bzw. kapilendo AG für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Forderungskaufvertrag ist Berlin.
- 12.4 Bei diesem Vertrag und etwaigen vergleichbaren Verträgen des Anlegers mit kapilendo Funding bzw. kapilendo AG handelt es sich nicht um einen Rahmenvertrag oder um durch einen Rahmenvertrag verbundene Verträge oder unter einem Rahmenvertrag geschlossene Verträge.

### **13. Widerrufsrecht**

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnlG zu. Die kapilendo AG fungiert hinsichtlich eines Widerrufs als Empfangsvertreterin von kapilendo Funding. Der Anleger kann für den Widerruf das (nicht vorgeschriebene) beigefügte Widerrufsformular verwenden.



## **Widerrufsbelehrung**

### **Widerrufsrecht für Anleger nach § 2d VermAnlG**

Der Anleger kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Anlegervertrages, wenn der Anlegervertrag einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, einschließlich Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anleger einen solchen Hinweis in Textform erhält. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 10, 10719 Berlin, Fax: +493036428598, E-Mail: [widerruf@kapilendo.de](mailto:widerruf@kapilendo.de)

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss.

### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags hat der Emittent die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

### **Ende der Widerrufsbelehrung nach § 2d VermAnlG**

### Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, können Sie dafür dieses Formular verwenden. Hierzu füllen Sie es bitte aus und senden Sie es zurück an kapilendo AG (Joachimsthaler Straße 10, 10719 Berlin, Telefax: 030 364 285 98, E-Mail: [widerruf@kapilendo.de](mailto:widerruf@kapilendo.de)).

Hiermit widerrufe(n) ich/wir(\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Kreditforderung sowie deren Verwaltung

Name:

---

Anschrift:

---

Projekt-ID oder sonstiger Hinweis zur Zuordnung zum Kreditprojekt:

---

Ort, Datum

Unterschrift

---

X

---

\* Unzutreffendes streichen